



Republik Österreich  
Bezirksgericht Favoriten

1 C [redacted] 10i, 1C [redacted] 10h - 73

## Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht Favoriten erkennt durch den Vorsteher des Bezirksgerichts Dr. Robert Schrott in der Rechtssache der klagenden(1 C [redacted] 10i) und beklagten ( 1C [redacted] 10h) Partei [redacted] geb. [redacted] geb. [redacted] in der Türkei, österreichische Staatsbürgerin, islamisches Bekenntnis, Angestellte, [redacted] Wien [redacted] vertreten durch Mag. Ulrich Seamus Hiob, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte (1 C [redacted] 10i) und klagende (1C [redacted] 10h) Partei [redacted] geb. [redacted] in der Türkei, türkischer Staatsangehöriger, islamisches Bekenntnis, Arbeiter, [redacted] Wien [redacted] vertreten durch Dr. Heinz-Peter Wachter, Rechtsanwalt in Wien, wegen Ehescheidung und Unterhalt nach nicht-öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

Die zwischen [redacted] und [redacted] am 20.10.2009 vor dem Standesamt in [redacted] geschlossene und zu Nr. [redacted] beurkundete Ehe wird mit der Wirkung geschieden, dass sie mit Rechtskraft dieses Urteils aufgelöst ist. Das Verschulden an der Zerrüttung trifft [redacted]

Das Klagebegehren, [redacted] sei schuldig an [redacted] einen Unterhaltsbetrag von € 4.159,82 samt 4 % p.a. Zinsen seit 16.10.2010 zu bezahlen, wird abgewiesen.

[redacted] ist schuldig, die mit € 7.724,67 bestimmten Verfahrenskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution der [redacted] z. Hdn. Rechtsanwalt Mag. Ulrich Seamus zu ersetzen.

### Entscheidungsgründe:

Zu 1 C [REDACTED] 10i erhob die Ehefrau [REDACTED] Klage auf Scheidung der Ehe aus dem Verschulden des Ehemannes [REDACTED] seit Dezember 2009 gebe es Meinungsverschiedenheiten, der Ehemann sei schließlich Ende April 2010 böswillig aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen. Der Ehemann hätte im Haushalt nicht mitgeholfen. Die für Juni 2010 geplante traditionelle türkische Eheschließung hätte die Ehefrau finanzieren sollen; diese Feier sei jedoch abgesagt worden wegen der vorhergegangenen Streitigkeiten. Die Ehe hätte erst nach dieser traditioneller Feier vollzogen werden sollen. Der Ehemann hätte sich durch diese Eheschließung nur den Aufenthalt in Österreich sichern, dem türkischen Militärdienst entgehen und die Ehefrau finanziell ausnützen wollen.

Der Ehemann bestritt dies, beantragte Klagsabweisung, hilfsweise stellte er den Antrag auf Scheidung aus gleichzeitigem Verschulden gestellt. Der Ehemann brachte vor, dass die Ehefrau ihre Unterhaltungspflichten verletzt habe, dass sie ihn beleidigt hätte, dass sie sich geweigert hätte die Ehe zu vollziehen bzw. die traditionelle türkische Hochzeitsfeier durchzuführen; sie hätte die Beziehung zu ihrer Mutter über die Beziehung zu ihrem Ehemann gestellt, die Mutter hätte vereinbarungswidrig in der Ehewohnung gelebt.

Der Ehemann beehrte am 12.08.2010 (Einlangen bei Gericht) zu 1 C [REDACTED] 10h einen monatlichen Unterhalt in der Höhe von € 756,33 ab 1.9.2010, weiters Unterhaltsrückstand von € 3.025,32 für Mai bis August 2010. Gleichzeitig beantragte er gem. § 382 Z 8 a EO einstweiligen Unterhalt von monatlich € 756,33 ab Antragstag.

Die Streitteile seien aufrecht verheiratet. Der Ehemann spreche nicht ausreichend Deutsch um in Österreich einer adäquaten Erwerbstätigkeit

nachzugehen. Die Ehegatten hätten vereinbart, dass der Ehemann Deutsch lerne und studiere, die Ehefrau solle erwerbstätig sein und die Familie erhalten. Die Ehe sei aus dem Verschulden der Ehefrau schlecht verlaufen, er sei von der Ehefrau zu Unrecht aus der Wohnung geworfen worden.

Der beantragte Unterhalt entspreche den Einkommensverhältnissen der Parteien.

Diesen Antrag schränkte der Ehemann in der Tagsatzung vom 24.11.2010 auf das aus dem Spruch ersichtliche Ausmaß ein. Der Antrag auf einstweiligen Unterhalt für die Zeit von 12.8.2010 bis 15.10.2010 wurde bereits rechtskräftig abgewiesen (Beschluss vom 21.2.2011, ON 39). Der Ehemann brachte ergänzend vor, er sei nunmehr erwerbstätig, Unterhalt stünde seit Aufnahme der Erwerbstätigkeit bzw. Auszahlung des ersten Gehalts (15.10.2010) nicht mehr zu; bis zu diesem Zeitpunkt hätte er jedoch einen Unterhaltsanspruch von € 24,596 pro Tag.

Die Ehefrau bestritt und beantragte die Abweisung dieses Begehrens. Es sei nie vereinbart worden, dass der Ehemann studieren solle, während er von ihr erhalten würde. Der Ehemann habe auch nie studiert, keinen Deutschkurs besucht, habe nie im Haushalt mitgearbeitet, hätte somit einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, sie hätte für ihn auch zwei Arbeitsstellen ausfindig gemacht. Die Ehwohnung habe er aus eigenem verlassen.

Beweis wurde erhoben durch Vernehmung von Ehemann und Ehefrau als Parteien, weiters wurden die Zeugen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] vernommen. Verlesen wurden die nachstehenden Urkunden: Facebook-Eintrag .1A, Gehaltsabrechnung .1 und .2, Überweisungsbestätigung .3, Heiratsurkunde.

Auf die Vernehmung der Zeugen [REDACTED] [REDACTED] wurde verzichtet (ON 56), an den vom Ehemann angegebenen Adressen waren sie nicht auffindbar, die türkischen Behörden konnten ihren Aufenthaltsort nicht erheben.

Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Der Ehemann ist türkischer Staatsangehöriger. Die Ehefrau ist österreichische Staatsbürgerin. Die Parteien haben am 20.10.2009 in der Türkei die beiderseits Ehe geschlossen.

Die Parteien sind miteinander verwandt (Cousin und Cousine 2. Grades). Sie kennen einander seit ihrer Kindheit.

Der Ehe entstammen keine Kinder.

Ehepakte wurde nicht errichtet.

Der letzte gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Streitparteien war in [REDACTED] dies ist auch der derzeitige gewöhnliche Aufenthalt der Ehefrau, der Ehemann wohnt nunmehr in [REDACTED]

Die Ehegatten führen seit der Eheschließung den Familiennamen des Mannes als gemeinsamen Familiennamen.

Die Ehefrau wohnte bereits vor der Eheschließung gemeinsam mit ihrer Mutter in der späteren Ehewohnung [REDACTED]. Nach der Eheschließung übersiedelte der Ehemann vereinbarungsgemäß im Jänner 2010 von der Türkei nach Wien in diese Wohnung.

Die Parteien hatten vereinbart, dass die Mutter der Ehefrau erst nach den traditionellen religiösen Hochzeitsfeiern aus dieser Wohnung ausziehen werde. Diese Feiern waren für Juni 2010 und Juli 2010 geplant und hätten in Österreich und in der Türkei stattfinden sollen. Die Hochzeitsfeier in Österreich hätte die Ehefrau bezahlen sollen, jene in der Türkei hätte vom Vater des Ehemannes bezahlt werden sollen.

Den Traditionen der Parteien entsprechend sollte die Ehe erst nach diesen Hochzeitsfeiern vollzogen werden. Die Parteien hatten somit noch keine sexuellen Beziehungen.

Der Auszug der Mutter der Ehefrau aus der Ehewohnung war geplant, der Ehemann besichtigte eine Wohnung mit der Mutter der Ehefrau.

All dies war zwischen den Parteien so vereinbart.

Erste Zerwürfnisse zwischen den Parteien gab es schon zu Silvester 2009. Ab 14.1.2010 lebten sie zusammen. Danach gab dauernd Streit, weil der Ehemann nicht arbeitete, keine Deutschkurde besuchte und auch im Haushalt nicht mithalf.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass die Parteien vereinbart hätten, die Ehefrau solle allein einer Erwerbstätigkeit nachgehen, während der Ehemann von ihr unterhalten werden solle, dass er nicht arbeiten müsse und nach Absolvierung eines Deutschkurses in Österreich studieren solle. Dies haben die Parteien nicht vereinbart, weil das Einkommen der Ehefrau nicht ausgereicht hätte. Allenfalls wäre ein Studium des Ehemannes neben seiner Berufstätigkeit möglich gewesen.

Vielmehr war zwischen den Parteien vereinbart, dass der Ehemann in Österreich einer Erwerbstätigkeit nachgehen und einen Deutschkurs absolvieren muss.

Bereits in der Türkei hätte er Deutsch lernen sollen, was er nicht getan hat.

Der Ehemann besuchte auch in Österreich keinen Deutschkurs. Er studierte in Österreich nicht. Er ging in Österreich bis einschließlich August 2010 keiner Erwerbstätigkeit nach, er half im gemeinsamen Haushalt nicht mit.

Die Ehefrau schlug dem Ehemann zwei konkrete Arbeitsmöglichkeiten vor, die sie für ihn gesucht hatte. Sowohl die Arbeitsstelle im Café [REDACTED] als auch die Arbeitsstelle bei [REDACTED] (Paketversand) lehnte er ab. Bei beiden Arbeitsstellen wären Deutschkenntnisse nicht erforderlich gewesen.

Der Ehemann spricht nicht Deutsch. In der Türkei hat eine eine Tourismusausbildung (Studium) absolviert und Betriebswirtschaft zu studieren begonnen. Bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz erlangte der Ehemann keine bzw. nur äußerst geringe Deutsch-Kenntnisse, sodass für seine Vernehmung (auch in der letzten Tagsatzung) ein Dolmetsch erforderlich war.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Ehemann von der Ehefrau bzw. von deren Mutter beschimpft oder beleidigt wurde.

Der Ehemann zog Ende April 2010 aus der gemeinsamen Wohnung aus.

Er war am Tag des Auszugs bei [REDACTED] der Schwester der Ehefrau, zu Besuch und teilte ihr seinen Entschluss mit, die Ehefrau zu verlassen um nach Deutschland zu gehen, wo seine Schwester wohnt. Über sein Ersuchen teilte [REDACTED] dies der Ehefrau telefonisch mit. Über sein Ersuchen teilte sie auch mit, dass seine persönlichen Sachen für ihn zusammengepackt bereitgestellt werden mögen.

Die Ehefrau war durch diese Mitteilung überrascht und schockiert, trotzdem machte sie seine Sachen für die Abholung fertig. Der Ehemann holte seine Sachen am nächsten Morgen ab, verließ die Ehewohnung und flog nach Deutschland.

Der Ehemann sagte seiner Ehefrau nicht, wohin er geht, oder ob er wieder zurückkommt. Sie fragte aber auch nicht danach.

Für die Ehefrau ist die Ehe seit diesem Auszug Ende April 2010 unheilbar zerrüttet.

Der Ehemann kehrte nach einem Besuch bei seiner Schwester in Deutschland wieder nach Österreich zurück. Er kehrte jedoch nicht in die Ehewohnung zurück.

Seit dem Auszug des Ehemannes Ende April 2010 ist der gemeinsame Haushalt der Streitteile aufgehoben.

Im September 2010 begann der Ehemann zu arbeiten, sein erstes Gehalt erhielt er am 15.10.2010. Sein Nettobezug für September 2010 war € 1965,-; im Oktober 2010 bezog er samt aliquotem Anteil an der Weihnachtsremuneration € 2.200,-.

Die Ehefrau verdient als Angestellte eines Reiseveranstalters € 1.253,- netto p.M., 14 Mal p.a. Wenn sie bei ihrem Arbeitgeber Reisen bucht, dann erhält sie Ermäßigungen von 10 % -20 %.

Der Antragsteller suchte jedenfalls schon im August 2010 über Facebook eine

feste Beziehung zu einer Frau.

Finanzielle Unterstützungen, die der Ehemann von seiner Familie erhalten haben soll, konnten bis auf eine Zahlung von € 700,- nicht festgestellt werden.

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht aufgrund der nachstehenden Beweiswürdigung:

Die Feststellungen beruhen auf den Ausführungen der Ehefrau. Ihre Darstellungen sind auch mit den vorgelegten Urkunden in Einklang zu bringen.

Die Ehefrau konnte nachvollziehbar darlegen, dass eine Vereinbarung, wonach allein sie erwerbstätig hätte sein sollen, niemals getroffen worden war. Sie verwies zutreffend darauf, dass ihr Gehalt (aktuell € 1.253,- netto p.M.) allein wohl nicht ausgereicht hätte. Allenfalls wäre ein Studium des Ehemannes neben einer Berufsausübung möglich gewesen. Das stimmt auch überein mit den Darstellungen der Zeuginnen [REDACTED] (deren Vernehmung vom Ehemann zum Beweis seines Vorbringens beantragt wurde); [REDACTED] wies noch darauf hin, dass der Ehemann es gar nicht angenommen hätte, von seiner Ehefrau ausgehalten zu werden.

Die Zeuginnen [REDACTED] konnten das Vorliegen einer derartigen Vereinbarung nicht bestätigen.

Die Ehefrau erklärte, dass es ab Jänner 2010 Streit gab, weil der Ehemann weder arbeitete noch Deutsch lernte, auch nicht studierte. Er half auch nicht im Haushalt mit. Der Ehemann bestätigte dies in seiner Aussage; dies entspricht auch den Darstellungen der Zeuginnen [REDACTED]  
[REDACTED]

Die Darstellung des Ehemannes ist unglaubwürdig. Zu seiner bisherigen Ausbildung (Studium) konnte er nur ungenaue Angaben machen; seine Studienpläne in Österreich konnte er nicht nachvollziehbar darlegen. Er konnte dem Gericht keinen vernünftigen Grund nennen, warum er keinen Deutschkurs gemacht hat, warum er nicht Arbeit gesucht hat, warum er nicht erwerbstätig war. Der Ehemann gab hierzu immer ausweichende Antworten, wollte Fragen dazu nicht

beantworten, diese Fragen waren ihm offensichtlich unangenehm.

Vollends unglaubwürdig ist seine Aussage zum Facebook-Eintrag. Zunächst stellte er dazu die Prozessbehauptung auf, dass ein Freund für ihn im Jahr 2008 dieses Facebook-Profil erstellt hätte, er könne das nicht. Ebenso brachte er vor die Ehe sei nicht durch sein Verhalten unheilbar zerrüttet, die Klage möge (primär) abgewiesen werden. In seiner Aussage als Partei deponierte er, dass er erst im August 2010 die Eintragung des Wohnortes richtiggestellt hätte (somit kennt er sich doch aus mit Eintragungen in Facebook), aber auf den weiteren Text (wonach er eine Frau suche) habe er nicht geachtet. Schließlich bestritt er sein eigenes Vorbringen, wonach er sich mit Facebook nicht auskenne.

In diesem Licht müssen auch die anderen Aussagen des Ehemannes gesehen werden. Daher wurden die Aussagen der Ehefrau zugrunde gelegt, soweit Feststellungen über die Vereinbarungen zum Vollzug der Ehe nach den traditionellen Feiern, zum Zusammenwohnen und zum geplanten Auszug der Mutter der Ehefrau, sowie zu Streitigkeiten und zum Auszug des Ehemannes getroffen wurden.

Geringfügige Differenzen gibt es zum Zeitpunkt des Auszugs des Ehemannes. Die Schwester der Ehefrau meint, dies sei noch in der Nacht gewesen. Die Ehefrau wird sich wohl besser daran erinnern, wann der Ehemann in der Ehwohnung seine Sachen abgeholt hat.

Zur Frage, ob die Streitparteien vereinbart hatten, dass die Ehefrau den Ehemann aushalten solle, damit dieser Deutsch lernen und danach studieren kann, wurde die Aussage der Ehefrau zugrunde gelegt. Die Widersprüche in der Darstellung des Ehemannes wurden bereits dargelegt.

Die Zeugin [REDACTED] die Mutter des Ehemannes, versucht in ihrer Aussage den Standpunkt ihres Sohnes zu stützen. Sie widerspricht sich aber. Zunächst erwähnt sie, die Parteien hätten keine Vereinbarung über die Ausbildung oder das Studium des Ehemannes in Wien getroffen. Dann erwähnte sie, dass eine entsprechende Vereinbarung geradezu Bedingung für den Abschluss der Ehe gewesen sei. Über näheres Befragen musste sie aber zugestehen, dass sie zu Details dieser Vereinbarung nichts weiß, dass sie dazu überhaupt keine eigenen